

c) Auslegung der Staatsverträge

Die unmittelbar anwendbaren Staatsverträge werden in Liechtenstein durch die zuständigen Instanzen – Verwaltungsbehörden und Gerichte – wie Landesrecht angewendet¹⁰⁴. Dieses System unterscheidet sich grundlegend vom früheren französischen Modell, wonach die Auslegung der Staatsverträge ausschliesslich dem Aussenministerium zustand. Die französischen Gerichte behandelten Auslegungsfragen zu Staatsverträgen deshalb als *Actes de Gouvernement*¹⁰⁵. Seit der GISTI-Entscheidung des Conseil d'Etat¹⁰⁶ besteht dieses Auslegungsmonopol allerdings nicht mehr. In Liechtenstein legt der Gesetzgeber die Verträge insofern aus, als innerstaatlich Umsetzungsmassnahmen erforderlich sind; im übrigen hat der Gesetzgeber aber keine Vorrangstellung bei der Auslegung der Verträge¹⁰⁷. Vielmehr sind die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte "zur Interpretation der direkt anwendbaren Vertragsnormen" verpflichtet, "die für den Ausgang eines anhängigen Streitfalls relevant sind"¹⁰⁸. Ansonsten würden sie eine Rechtsverweigerung begehen. Die liechtensteinischen Instanzen folgen dabei – wie bei den innerstaatlichen Rechtsquellen – dem Methodenpluralismus.

d) Praktikabilität

Gesetze müssen "möglichst so ausgelegt werden, dass sie von den zuständigen Behörden ohne unverhältnismässig grosse Schwierigkeiten angewendet werden können"¹⁰⁹. Die *Praktikabilität einer durch Auslegung gefundenen Lösung* spielt je nach Zusammenhang eine unterschiedliche Rolle. Bei einem leichteren Eingriff in Freiheitsrechte und bei einem Verfahren, das viele Personen betrifft, wird die rechtsanwendende Behörde auf möglichst praktikable Lösungen achten. Dies spielt

¹⁰⁴ Vgl. S. 52.

¹⁰⁵ Vgl. S. 286.

¹⁰⁶ Vgl. Conseil d'Etat vom 29.6.1990, Recueil Dalloz Sirey 1990, S. 560 f.; vgl. dazu Clemens Lerche, Die Kompetenz des französischen Conseil d'Etat zur Auslegung völkerrechtlicher Verträge, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1990, S. 869 ff.; Kley, Rechtsschutz, S. 270 m.H.

¹⁰⁷ Vgl. StGH 1978/8, Entscheidung vom 11.10.1978, LES 1981, S. 5 (7).

¹⁰⁸ StGH 1978/8, Entscheidung vom 11.10.1978, LES 1981, S. 5 (7).

¹⁰⁹ Wolff I, S. 145.